



PASSAU

Leben an drei Flüssen

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Kommunalen Wärmeplanung der Stadt Passau gemäß § 7 i. V. m. § 13 Abs. 4 Wärmeplanungsgesetz (WPG)

Die Stadt Passau hat am 14.10.2024 die Entscheidung getroffen, einen kommunalen Wärmeplan für das Stadtgebiet aufzustellen.

Ziel ist es, nach Möglichkeit eine auf erneuerbaren Energien basierende, effiziente und sozialverträgliche Wärmeversorgung umzusetzen.

Der Entwurf der Kommunalen Wärmeplanung hat folgende Inhalte:

- die Ergebnisse der Eignungsprüfung nach § 14 WPG
- die Ergebnisse der Bestandsanalyse nach § 15 WPG
- die Ergebnisse der Potenzialanalyse nach § 16 WPG
- die Entwicklung und Beschreibung eines Zielszenarios nach § 17 WPG
- die Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete nach § 18 WPG
- die Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr nach § 19 WPG sowie
- die Umsetzungsstrategie nach § 20 WPG

Der Entwurf der Kommunalen Wärmeplanung steht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 13 Abs. 4 WPG der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme im Zeitraum von 19.02.2026 bis einschließlich 20.03.2026 im Internet auf der Seite Bekanntmachungen | Stadt Passau zur Verfügung. Zusätzlich liegen die Unterlagen im oben genannten Zeitraum bei der Stadt Passau während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Altes Zollamt, Zimmer 215, zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme ist vorzugsweise nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine können telefonisch unter 0851/396-601 vereinbart werden.

Stellungnahmen können im Rahmen der oben genannten Auslegungsfrist in schriftlicher oder elektronischer Form oder während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. E (DSGVO) i.V. mit § 13 Abs. 4 WPG.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung und Planung nicht berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Umsetzung einzelner Vorschläge besteht nicht. Die Kommunale Wärmeplanung ist ein strategisches Planungsinstrument und hat keine unmittelbare rechtliche Bindungswirkung für Eigentümerinnen und Eigentümer oder sonstige Betroffene.

Passau, den 13.02.2026


Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister